

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 / Aktienrückkaufprogramm

PATRIZIA Immobilien AG
Fuggerstraße 26, 86150 Augsburg

Augsburg, den 13. September 2017

Der Vorstand der PATRIZIA Immobilien AG hat am 13. September 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, im Zeitraum vom 15. September 2017 bis spätestens 30. April 2018 Aktien der PATRIZIA Immobilien AG (ISIN DE000PAT1AG3) bis zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Nebenkosten) von maximal 15 Mio. Euro über die Börse zu erwerben ("Aktienrückkaufprogramm").

Der Vorstand macht dabei von der am 25. Juni 2015 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung Gebrauch. Danach ist die PATRIZIA Immobilien AG ermächtigt, bis zum 24. Juni 2020 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben; dies entspricht 6.938.503 Aktien. Die PATRIZIA Immobilien AG hat im Rahmen des am 7. September 2017 beendeten Aktienrückkaufangebots bereits 2.011.980 eigene Aktien erworben. Aufgrund der danach verbliebenen Ermächtigung ist das Volumen des Aktienrückkaufprogramms auf eine Höchstzahl von 4.926.523 zu erwerbende Aktien begrenzt.

Die Ermächtigung vom 25. Juni 2015 kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der PATRIZIA Immobilien AG gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main an den drei Börsenhandelstagen vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % überschreiten und nicht mehr als 10 % unterschreiten.

Der Rückkauf erfolgt nach Maßgabe der Artikel 5, 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen (nachfolgend: EU-VO 2016/1052), mit Ausnahme von Artikel 2 Abs. 1a) der EU-VO 2016/1052.

Der Aktienrückkauf wird im Auftrag und für Rechnung der PATRIZIA Immobilien AG durch Einschaltung eines unabhängigen Kreditinstituts erfolgen. Das Kreditinstitut muss den Erwerb der PATRIZIA-Aktien in Übereinstimmung mit den oben genannten Regelungen durchführen und die Bestimmungen der Ermächtigung vom 25. Juni 2015 einhalten.

Das Kreditinstitut trifft seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien der PATRIZIA Immobilien AG entsprechend Artikel 4 Abs. 2b) der EU-VO 2016/1052 unabhängig und unbeeinflusst von der PATRIZIA Immobilien AG. Die PATRIZIA Immobilien AG wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts nehmen. Der Vorstand der PATRIZIA Immobilien AG kann das Aktienrückkaufprogramm, soweit rechtlich zulässig, jederzeit aussetzen und - unter Beachtung der insiderrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 - wieder aufnehmen.

Das von der PATRIZIA Immobilien AG im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms beauftragte Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 3 der EU-VO 2016/1052 und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten. Die erworbenen Aktien können zu allen von der Hauptversammlung am 25. Juni 2015 genehmigten Zwecken verwendet werden, insbesondere auch als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter Form sowie in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die PATRIZIA Immobilien AG die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website (www.patrizia.ag) unter der Rubrik „Investor Relations/Aktienrückkaufprogramme“ veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.